

99046031060002, 99046031060002

Verzeichnis der allgemeinen beeidigten Dolmetscher Eintragung Dolmetscher und Übersetzer mit Wohnsitz oder Niederlassung in anderem Bundesland

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108513312/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046031060002, 99046031060002
Leistungsbezeichnung I	Verzeichnis der allgemeinen beeidigten Dolmetscher Eintragung Dolmetscher und Übersetzer mit Wohnsitz oder Niederlassung in anderem Bundesland
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ermächtigung Übersetzer , Dolmetscher und Übersetzerverzeichnis,

Modul	Sachverhalt
	Zusammenstellung der Dolmetscher und Übersetzer, Beeidigung Dolmetscher , Liste der Dolmetscher und Übersetzer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 6 Absatz 5 des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Dolmetschergesetz - BbgDolmG) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.252) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 23. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 34], S.709) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 37])
Teaser	Aus dem Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis können Sie die allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer entnehmen.
Volltext	Das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis beinhaltet Angaben zu den von den Präsidenten der Landgerichte des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. Im Einzelnen enthält das Verzeichnis folgende

Modul

Sachverhalt

Angaben:

- den Namen,
- die Anschrift,
- Telekommunikationsanschlüsse,
- die Sprache, für die die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung erfolgt ist,
- die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist,
- den Tag der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung,
- bei Dolmetschern und Übersetzern aus anderen EU-/EWR-Staaten die Berufsbezeichnung, die den Regelungen des Niederlassungsstaates entspricht.

Die personenbezogenen Daten, zu deren Veröffentlichung der Dolmetscher oder Übersetzer sein Einverständnis erteilt hat, werden im Internet in der bundeseinheitlichen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes).

Dolmetscher haben das Recht, bundesweit unter Berufung auf ihren geleisteten Eid vor Gericht aufzutreten (s. § 189 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

Die Ermächtigung von Übersetzern durch die zuständige Behörde eines Bundeslandes wird bundesweit akzeptiert.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag fügen Sie den Nachweis und Angaben zu Ihrer Beeidigung als Dolmetscher oder Ermächtigung durch das Landgericht Potsdam bei.

Voraussetzungen

Kosten

Kostenfrei gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Aufnahme in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis richten Sie schriftlich an das Landgericht Potsdam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern).

Modul	Sachverhalt
	Ermächtigung von Übersetzern des Landes Brandenburg). Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Sie in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis aufgenommen. Sofern Sie das Einverständnis mit der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erklärt haben, werden diese im Internet in der bundeseinheitlichen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes).
Bearbeitungsdauer	Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu bearbeiten (§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes)
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48249.de https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48547.de https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48249.de https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48547.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis beinhaltet Angaben zu den allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern • Voraussetzung für die Aufnahme in das Verzeichnis ist die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher oder die Ermächtigung als Übersetzer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landgericht Potsdam

Modul	Sachverhalt
Formulare	Schriftform
Ursprungsportal	Verzeichnis der allgemeinen beeidigten Dolmetscher Eintragung Dolmetscher und Übersetzer mit Wohnsitz oder Niederlassung in anderem Bundesland, List of general sworn interpreters Registration of interpreters and translators domiciled or established in another federal state